

## Der konziliarische Nachlaß Giacomo Guidis.

Ein vorläufiger Bericht von H. Jedin-Rom.

Der Kirche San Francesco in Volterra ist eine gotische, mit Fresken der Giottoschule geschmückte Kapelle angegliedert, die dem hl. Kreuze geweiht ist und der noch heute bestehenden Familie der Grafen Guidi gehört. Die Familie Guidi führt ihren Stammbaum auf einen Markowald in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zurück, ist also offenbar germanischer Abstammung. Sie hat seit dem 16. Jahrhundert ihren Landesfürsten, den Großherzögen von Toscana, eine Reihe von Diplomaten und Soldaten, der Kirche zwei Bischöfe geschenkt. Vier hervorragende Mitglieder der Familie haben in San Francesco Grabmäler gefunden, unter denen sich diejenigen des Giacomo Guidi, des langjährigen Sekretärs Cosimos I. und zeitweiligen Bischofs von Penna und Atri<sup>1)</sup>, und seines Neffen Camillo Guidi († 1623), eines toskanischen Diplomaten, links und rechts vom Hochaltar einander gegenüber liegen. Giacomo Guidis, mit seiner Büste geschmücktes Wandgrabmal trägt folgende Inschrift in Majuskeln:

D. M. / Jacobo Guido Episc[opo] Pennensi et | Adriensi Equiti Hierosol-  
[ymitan]o Cosmi P[rimi] | M[agni] D[ucis] Etrur[ia]e a secretis intimo ac  
fido | eius vitae scriptori orthodoxae fidei | et Pontificiae potestatis in  
Trident[ino] | Conc[ilio] defensori acerrimo : actorum | ipsius exaratori  
sedulo : divini et humani | iuris peritis[simo] castitate beneficentia | cete-  
risque animi dotibus conspicuo | Vixit ann[os] LXXVII mens[es] VI d[ies]  
VIII ob[it] VIII Kal Mart[i] MDLXXXVIII Camillus Guidius nepos p[ro]ni-  
c[uravit].

Die Grabschrift rühmt also von Giacomo Guidi, daß er auf dem Trienter Konzil, d. h. in der dritten Periode desselben, die in die Zeit seiner bischöflichen Amtsführung fiel, „den orthodoxen Glauben und die päpstliche Gewalt verteidigt und dessen Akten sorgfältig geschrieben“ habe. Daß literarisch tätige Konzilsteilnehmer als Verfasser von „Konzilsakten“, will sagen von Aufzeichnungen über den Verlauf der Konzilsverhandlungen bezeichnet werden, ist eine Behauptung, die nur allzu oft des gesicherten Fundamentes entbehrt und dadurch nicht vertrauenswürdiger wird, daß Ughelli<sup>2)</sup> sie wiederholt. Bei Guidi jedoch besitzt sie insofern ein solches, als die Biblioteca Barberini in Cod. lat. 896, fol. 39r—73v, die Kopie eines anonymen, zu Beginn italienischen, dann lateinischen Konzilsdiariums aufbewahrt, das vom 13. Dez. 1562 bis zum 17. Juli 1563 reicht, und als dessen Verfasser sein Entdecker Merkle Giacomo Guidi feststellte<sup>3)</sup>. Dem Schrift-

1) Nach van Gulik-Eubel III 289 wurde Guidi am 2. Juni 1561, sein Nachfolger Paolo Odescalchi aus der Familie des späteren Papstes Innozenz XI. am 27. Februar 1568 präkonisiert. — Ausführlicher und mit Benutzung der Literatur und ungedruckter Quellen wird über Guidis Lebensgang Merkle in Conc. Trid. III berichten.

2) Italia Sacra I\* 66.

3) Conc. Trid. I, XXXVI Z. 3 ff, wobei wohl Fiklers Notiz (Le Plat VII 2, 347) entscheidend war, daß Guidi am 13. Dezember tatsächlich in Trient ankam.

charakter nach zu urteilen, ist die Hs um die Mitte oder in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts geschrieben. Die Barberinische Kopie bricht mit dem 17. Juli unvermittelt ab, obwohl Guidi noch weiter auf dem Konzil nachweisbar ist, bis zur Schlußsitzung am 3./4. Dez. 1563<sup>4)</sup>. Merkle mußte außerdem bei der Bearbeitung der von ihm gefertigten Abschrift feststellen, daß der Text nicht nur mehrere Lücken aufwies, sondern an vielen Stellen bis zur Sinnlosigkeit entstellte war, so daß selbst seine geübte Philologenhand an vielen Stellen keine Ordnung zu schaffen vermochte. Die von ihm begonnenen und auf seine Veranlassung von mir fortgesetzten Nachforschungen nach dem Original oder einer besseren und vollständigen Abschrift führten zunächst zur Feststellung, daß das Familienarchiv der Grafen Guidi in Volterra noch konziliarischen Nachlaß des Bischofs besitze und, als die hohe Protektion Sr. Em. des Kardinals Vincenzo Vanutelli und die Fürsprache des Diözesanbischofs die Erlaubnis zur Einsichtnahme in denselben erwirkt hatten, zur Auffindung einer besseren Hs, sagen wir gleich: des Originals des Guididiariums.

Die im Archiv Guidi in Volterra in dem unten zu besprechenden Sammelbande enthaltene Handschrift — ich bezeichne sie im folgenden mit A, die Barberinihandschrift mit B — umfaßt in 4 Lagen 42 unfoliierte, nicht ganz gleich große, beiderseitig fast ohne Rand beschriebene Quartblätter (14+12+8+8 Blätter). Die letzten zwei Blätter der Schlußlage und ein angeklebtes Blatt enthalten Kopien zweier Briefe Guidis an einen Fürsten, allem Anschein nach Cosimo I., von denen der zweite vom 20. September 1563, der erste undatiert, aber dadurch datierbar ist, daß er einen Bericht über die Schlußsitzung des Konzils vom 3./4. Dezember 1563 enthält. Die gesamte übrige Hs ist mit Ausnahme der Eintragung zum 24. September 1563, in der eine Schreiberhand auftritt, von einer Hand nicht eben sorgfältig und mit häufigem Wechsel des Duktus geschrieben, wie er einzutreten pflegt, wenn ein und dieselbe Person zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen zur Feder greift. Dieselbe Hand hat auf der Innenseite eines der ersten Lage vorgesetzten Blattes die Notiz angebracht: Tridentini Concilii quedam, während die Außenseite desselben Blattes von anderer Hand den Titel trägt: Gestorum in sacrosancta Tridentina synodo Diarium a XIII. Decembris 1562 ad exitum concilii.

Dies ist der handschriftliche Befund, wie er sich uns aufdrängt. Wie verhält sich nun, fragen wir weiter, Hs A zu der uns schon bekannten Hs B?

A ist zunächst umfangreicher. Während B unvermittelt mit dem 17. Juli 1563 abbricht, reicht A bis zum 1. Dezember 1563, also wie der Titel verspricht, „ad exitum concilii“. Das in B fehlende füllt genau die beiden letzten Lagen von A, insgesamt 14 Blätter.

A bietet weiter einen viel besseren Text. Der Schreiber von B hat seine Vorlage an vielen Stellen nicht zu entziffern vermocht und sich damit geholfen, daß er entweder Lücken im Texte ließ oder aber Worte

4) Conc. Trid. IX 1117 Nr. 143.

und Wendungen einsetzte, die keinen befriedigenden Sinn ergeben. Vergleicht man nun die Lücken und Verderbnisse von B mit A, so ergibt sich mit voller Evidenz, daß die von dem Kopisten so schlecht verstandene Vorlage nur A gewesen sein kann. Dieselben Leseschwierigkeiten, die der Kopist hatte, stehen auch heute dem Benutzer von A im Wege, nur sind sie in den meisten Fällen nicht derart, daß sie unlösbar wären. Um einen Begriff von der Fehlerhaftigkeit von B zu geben, seien zwei Beispiele angeführt. Zum 28. Januar 1563 erwähnt das Diarium eine Zusammenkunft römischer Konzilsprälaten unter dem Vorsitz des Erzbischofs Marcantonio Marsilio Colonna von Tarent und des Bischofs Alessandro Sforza<sup>5)</sup> von Parma im Palazzo Madruzzo; B hat sinnlos: in monit<sup>o</sup> ad intuito, A dagegen die Zahlenangabe: in numero 40 in tutto. Zum 29. Januar 1563 hat B: che la regina Madre [Katharina v. Medici] n'haveva scritto al card. padrone qui non s'attendeva a quali si dovesse sperarsi la concordia...; A: che la regina Madre n'haveva scritto al card[inale Guise], perchè qui [d. h. in Trient] non s'attendeva a quel che si doveva. Sperasi la concordia... In mehreren Fällen sind nachträgliche Zusätze und Glossen aus A durch den Kopisten an falscher Stelle eingeschoben worden, was wieder zur Folge hatte, daß der Sinn heillos verwirrt wurde. Aus alledem geht hervor, daß B eine Abschrift von A ist und für die Herstellung des Textes keinen selbständigen Wert besitzt.

Man muß aber noch weitergehen: A ist nicht nur Vorlage von B, sondern das Autograph des Diariums. Die Ungleichmäßigkeit des Duktus des Hs, die Eile, mit der sie geschrieben ist, die zahlreichen Korrekturen machen es wahrscheinlich, daß Guidi nicht wie z. B. Paleotti seine ursprünglichen Notizen neugeschrieben und dabei überarbeitet hat, sondern daß wir dieselben in ihrer ursprünglichen Gestalt vor uns haben. Um völlige Sicherheit über den Autographencharakter von A zu gewinnen, bedurfte es allerdings einer als manus propria bezeichneten Unterschrift Guidis, die mir nicht vorgelegen hat. Aber der Vergleich mit dem mit zahlreichen Nachträgen versehenen Arbeitsexemplar der Vita Cosimos I., das im Archiv Guidi aufbewahrt wird, und mit Konzepten von Briefen Guidis, vor allem aber mit dem gleich zu erwähnenden, dem Codex eingeklebten Zettel von Guidis Hand, ergibt mit Sicherheit, daß A — die oben bezeichnete Partie ausgenommen — das Autograph Guidis darstellt. Wir haben die Aufzeichnungen vor uns, die der Bischof selbst eigenhändig von Zeit zu Zeit gemacht hat. Die Textbehandlung und die Untersuchung der Glaubwürdigkeit werden dadurch wesentlich erleichtert. Nun vermögen wir auch zu ermitteln, daß Guidi selbst diesen seinen Aufzeichnungen nicht den Titel eines Diariums beigelegt hat, der ihnen im strengen Sinne des Wortes auch nicht zukommt, sondern er selbst hat ihnen nur jene auf der Innenseite des Vorsatzblattes stehende, viel bescheideneren Aufschrift: Tridentini concilii quaedam gegeben. Der Außentitel: Gestorum... diarium ist von einer anderen Hand, derjenigen, die das ganze Ganze geordnet hat.

5) Eubel III 288.

Die Hs A des Diariums — wir behalten diesen Titel bei — ist nämlich, wie oben schon bemerkt wurde, nicht selbständig, sondern Teil eines umfangreichen in Pergament gebundenen und in einer Holzkassette aufbewahrten Faszikels von konziliaren Schriften, dessen Existenz seltsamerweise den alten Historikern des Trienter Konzils wie den Neueren ganz unbekannt geblieben ist. Ein vorn eingeklebter Zettel von der Hand Giacomo Guidis bezeichnet ihn als: *Acta Concilii Tridentini a die XV. Decembris 1562 usque ad exitum quae fuit 3. Decembris 1563 et Vota sanctissimorum Patrum inter audiendum diligenter adnotata quorum scriptio tamquam oblivionis pharmacum recondita simplex mihi imago et delineatio Illustrium illorum quos audivi et audiri ab illis et ipse merui.* Danach hat Guidi Acta und Vota aufgezeichnet, die letzteren inter audiendum, also protokollartig. Als Zweck seiner Aufzeichnungen gibt er an, die denkwürdigen Ereignisse des Trienter Konzils, auf dem er eine mehrhundertköpfige Versammlung von Bischöfen hörte und von ihr gehört wurde, der Vergessenheit entreißen zu wollen. Es ist der Urtrieb zur Geschichte, Denkwürdiges nicht in Vergessenheit versinken zu lassen. Der Bezeichnung Guidis selbst entspricht der in Großbuchstaben ausgeführt Haupttitel<sup>6)</sup> des Bandes: *Acta Concilii Tridentini et vota sanctissimorum patrum a die XIII. Decembris 1562 ad finem. Collecta per Jacobum Guidium Volaterranum episcopum Pennensem et Adriensum.* Während Guidi selbst seine Acta mit der ersten von ihm besuchten Generalkongregation beginnen läßt, hat der Zusammensteller den Tag der Ankunft in Trient und des Beginnes der Aufzeichnungen als Anfangspunkt gewählt. Was verbirgt sich nun unter diesem Titel?

Der erste Teil des Bandes enthält nach einem Inhaltsverzeichnis und einem Index votorum, die beide abschriftlich in Barb. lat. 896, fol. 33r—37r, vorliegen, außer der Hs des Diariums zahlreiche Kopien von Aktenstücken, die 1562/63 in Trient zur Vorlage oder zur Verlesung kamen, von diplomatischen Notizen und von Briefen, die zur Kenntnis Guidis gelangten, von Notizen und Schemata, Gutachten und Memorialen, die von Konzilsteilnehmern und von anderen Stellen ausgingen. Die Sammlung ist vergleichbar, wenn auch nicht an Wert ebenbürtig den von Seripando<sup>7)</sup> und von Paleotti<sup>8)</sup> angelegten. Zahlreiche Stücke sind bereits aus anderen Archiven und insbesondere aus den Konzilsakten bekannt und gedruckt: so, um nur einige zu nennen, Briefe des französischen Königs<sup>9)</sup> und der Schottenkönigin<sup>10)</sup> an das Konzil nebst Antworten desselben, die berühmten Briefe Ferdinands I. an Pius IV.<sup>11)</sup>, Pedro Sotos an Pius IV.<sup>12)</sup>,

6) Voraus geht „Parere del S. Domenico Bonsi sopra li 14 capi della riforma“ mit der Kopie eines Briefes, Firenze, 18 Agosto 1563 datiert; das Gutachten befaßt sich mit den bekannten Reformartikeln 22—35. Conc. Trid. IX 766 ff.

7) Merkle im Conc. Trid. II, XCIII ff.

8) Merkle in dieser Zeitschrift XI (1897) 343 f., 352 ff.

9) Conc. Trid. IX, 389 f.

10) Conc. Trid. IX, 485 ff.

11) Le Plat V, 690 ff.

12) Le Plat VI, 14 f.

die von Ferdinand I. im Februar 1563 der Theologenkommission vorgelegten Fragen in einer verunechteten Fassung<sup>13)</sup>; selbstverständlich fehlen nicht die Kopien der 12 Reformartikel vom 11. März 1562<sup>14)</sup>, der 13. Artikel über das Meßopfer vom 19. Juli 1562<sup>15)</sup>, des Entwurfes für ein Residenzdekret vom 22. Januar 1563<sup>16)</sup> der Kanones über den Ordo vom 29. April 1563<sup>17)</sup> und über die Ehe vom 22. Juli 1563<sup>18)</sup>; am Schluß des ersten Teiles sind Materialien über Residenzpflicht, Ehe und Reform zusammengestellt<sup>19)</sup>. Einzelne Stücke sind ungedruckt, so Voten des bekannten Verfechters der episkopalen Rechte, des Bischofs Braccio Martelli von Fiesole, in der Kongregation vom 12. Dezember 1545 vor Eröffnung des Konzils, über das Predigtdekret (15. April 1546) und über die Rechtfertigung (vom 6. oder 19. Juli 1546), die zu den bereits bekannten<sup>20)</sup> hinzukommen. Bei anderen Stücken kann erst das letzte Wort gesprochen werden, wenn es möglich sein wird, den Band eingehend und mit Muße zu untersuchen. Im allgemeinen ist die chronologische Ordnung beibehalten, indem die wenigen nicht unmittelbar auf die Tagungs-Periode 1562/63 bezüglichen Schriftstücke (Martellis Voten, Zusammenstellungen der Mißbräuche in der Ausspendung der Sakramente, Aktenstücke zum Augsburger Reichstag von 1559 und zur Sendung des Nuntius Delfino nach Süddeutschland 1561) vorangestellt, die übrigen, wenigstens soweit sie datiert sind, nach ihrem Datum eingeordnet sind. Dieser erste Teil des Bandes enthält auch zwei Erzeugnisse humanistischer Dichtung, ein Gedicht „Ad Herculem Gonzagam Card. et Sac. Concilii legatum“, das zum Hohn auf die traurige Wirklichkeit Gonzaga als den Steuermann preist, der das Schiff durch den Ozean sicher zum Hafen führt, und ein 7 Folia umfassendes Glaubensbekenntnis Guidis in Hexametern: Ad nepotem fidei suae confessio.

Weit bedeutsamer als der erste Teil des Sammelbandes — wenn man von dem Diarium absieht — ist der zweite Teil desselben, auf den im ersten bei der Wiedergabe von Voten des Erzbischofs Pietro Lando von Creta, des Kardinals Guise und anderer Bischöfe, vor allem aber in dem vorangestellten Index votorum mehrfach verwiesen wird. Er enthält die „Akten“ des Konzils im Sinne Guidis, d. h. ein zweites Diarium, das auf

13) Le Plat V, 689, vgl. Pallavicino XX, 4, 8; Th. Sickel, Zur Geschichte des Konzils von Trient (Wien 1872) 431 ff.

14) Conc. Trid. VIII, 378 f.

15) Conc. Trid. VIII, 719.

16) Conc. Trid. IX, 367 ff.

17) Conc. Trid. IX, 477 ff.

18) Conc. Trid. IX, 639 f.

19) Canones de sacramento ordinis et de residentia tradita patribus a die X. Februarii ad XVI. Iulii 1563 quando publicati fuerunt sessione 23. Canones super sacramento matrimonii tradita patribus ad examinandum a X. Febr. ad XI. Nov. 1563 quo publicati sunt sessione 24. Canones super reformatione dati saepius patribus a die X. Sept. ad diem XI. et IV. Dec. quibus publicati sunt sess. et 25. Die Propositionstage sind unrichtig, vgl. Conc. Trid. IX, 38, 380, 639, 795.

20) Conc. Trid. V, 136 ff, 168 f.

327 gezählten Blättern im üblichen Protokollformat einen eingehenden Bericht über Voten, die in den General- und den Theologenkongregationen zwischen dem 15. Dezember 1562 und dem 2. Dezember 1563 erstattet worden sind, bietet. Es setzt wie das Diarium I mit dem Tage der Ankunft Guidis in Trient, dem 13. Dezember 1562, ein und berichtet fol. 1r—26v über Bischofsvoten vom 15. Dezember 1562 bis 3. Februar 1563 in der trockenen Art der Massarelliprotokolle. Während dieser Zeit gab, wie wir aus Massarelli wissen <sup>21)</sup>, auch Guidi sein Votum über die Residenzpflicht am 9. Januar 1563 ab. Er unterbricht nun nach dem Abschluß des Beratungsganges seinen Bericht und leitet mit folgenden, für die Entstehung der „Akten“ wichtigen Sätzen zur Wiedergabe seines Originalvotums vom 9. Januar über:

Perscripsi hactenus Rev<sup>m</sup>orum patrum sententias super decreto residentiae eiusque declarandae vel omittendae cuius iuris esset ratione obiter a me, dum illas dicerent, utcumque adnotatas. Nunc adnectere illam mihi placuit quam de eadem re in frequentissimo eorundem patrum consensu praesentibus omnibus Apostolicae Sedis legatis dixi die IX. Januarii 1562 <sup>22)</sup> qui tunc mihi obtigit ex ordine institutoque St<sup>ae</sup> Synodi, ut quis prior vel posterior sententiam diceret iuxta suae ad episcopatum promotionis diem. Darauf folgt fol. 27r—30v das Originalvotum Guidis. Statt nun aber in der bisherigen Weise mit dem Berichte über die Kongregationen fortzufahren, schließt er wieder mit einer kurzen Überleitung, in der er die lange Dauer der Theologenkongregationen über die Ehe sowie die Vertagung der Session erwähnt, sein Originalvotum vom 5. Juli 1563 <sup>23)</sup> an (fol. 30v—36v). Das folgende Originalvotum vom 12. Juli <sup>24)</sup> (fol. 36) bezeichnet er selbst als ex tempore abgegeben: Dictis demum patrum omnium sententiis cum eo res redacta esset, ut maxime disceptaretur triduo quam sessionis dies appropinquaret an hierarchiae ecclesiasticae institutio vel ordinatio divina declaranda esset et ab Ill<sup>m</sup>is legatis maxima adhiberetur diligentia ut huius etiam disceptationis concordia iniretur, dixerunt eo die Rev<sup>m</sup>i patres ex tempore summamque omnes, quid sentirent, quemadmodum et ipse dixi in haec verba quae sequuntur . . . (folgt fol. 36v—36v das Votum von Schreiberhand). Ist dieses Votum offensichtlich nachträglich niedergeschrieben, so deuten bei den folgenden, in der bisherigen Weise durch kurze Überleitungen miteinander verbundenen Voten Guidis vom 29. Juli, 20. August, 10. und 28. September, 8. Oktober, 26. November 1563 und einem undatierten, das am 27. Oktober oder 7. November abgegeben sein dürfte <sup>25)</sup>, einzelne Einleitungsformeln an, daß sie von Guidi vor der Abgabe korrigiert und so vorgetragen

21) Conc. Trid. IX, 345, 37 ff.

22) Guidi richtet sich hier und im folgenden nach dem Calculus Florentinus, der das Jahr am 25. März begann.

23) Conc. Trid. IX, 569, 6 ff.

24) Ebda. 615, 19 f.

25) Conc. Trid. IX, 905, 23 ff; 945, 24 ff.

worden sind <sup>26</sup>). Das Votum vom 1. Dezember ist ebenfalls ex tempore abgegeben worden.

Mit dem Votum vom 1. Dezember schließt Guidi (fol. 52r) sein „Votendiarium“ und nimmt (fol. 57r, foll. 53—56 weiß) den unterbrochenen Bericht mit der Theologenkongregation vom 10. Februar 1563 wieder auf, in der der Pariser Dekan Nicole Maillard sprach, um ihn ohne bedeutende Unterbrechung bis zum Schluß des Konzils fortzuführen (fol. 57r—327). Über einige Voten vom Ende Mai — Anfang Juni 1563 existiert ein Doppelbericht: fol. 157v—171r von Schreiberhand, fol. 171r—182v im Autograph, wobei durch Vor- bzw. Rückverweise auf die Identität der beiden Berichte aufmerksam gemacht wird. An die „Akten“ schließen sich auf unfoliierten Blättern Aktensücke zum Prozeß des Patriarchen Grimani von Aquileja, an der Spitze das am 17. September 1563, also in der Schlußverhandlung <sup>27</sup>), abgegebene Votum des Augustiners Egidius Peregrinus von Volterra <sup>28</sup>), sowie ein sehr ausführlicher, von Guidi selbst gefertigter Sachindex.

Große Teile der „Akten“ sind Autographe Guidis (fol. 202r—248r vom 23 Juli — 15. September 1563), andere stammen von einer Schreiberhand (fol. 92v—109r: Theologenkongregationen Ende Februar bis Mitte März 1563; fol. 140v—171r: Generalkongregationen vom Ende Mai bis Anfang Juni 1563), meist aber wechseln die beiden Hände miteinander ab. Auch die von der zweiten Hand geschriebenen Partien enthalten autographe Glossen und Nachträge Guidis; außerdem sind, besonders häufig am Anfang, ursprünglich weggelassene Namen von Votanten mit anderer Tinte nachgetragen. Die Frage, wie der Wechsel der Hände zu erklären ist, insbesondere, ob die von der zweiten Hand geschriebenen Teile Bearbeitungen der Niederschriften Guidis oder selbständige Nachschriften oder von anderen Nachschriften abhängig sind, wird sich erst entscheiden lassen, wenn die „Akten“ der Forschung zugänglich gemacht worden sind. Dann erst wird auch Endgültiges über den historischen Wert desselben und ihr Verhältnis zum Diarium I gesagt werden können. Schon jetzt kann darauf hingewiesen werden, daß die beiden sich insofern ergänzen, als Diarium I mit Ausnahme des Anfangs und der Juli-Eintragen sich fast nur über Vorgänge, Gespräche und Gedanken, die außerhalb der Kongregationen liegen, äußert, während die „Akten“ sich auf die Wiedergabe dort abgegebener Voten beschränken und kaum den Versuch machen, den Verlauf von Kongregationen im Zusammenhange zu erfassen, wie es Severoli so gut gelungen ist. Anders liegt das Verhältnis der beiden in den Eingangspartien.

Die Niederschriften in den „Akten“ für Dezember 1562 gleichen den entsprechenden italienisch geschriebenen des Dariums I so, daß der lateinische Text stellenweise wie eine Übersetzung des italienischen

26) Fol. 43 r: et ipse etiam dixi ut sequitur; fol. 44 v: et ipse in haec quae sequuntur verba sententiam protuli.

27) Das freisprechende Urteil vom gleichen Tage Conc. Trid. IX, 828 f; weitere Angaben Pastor VII, 517 ff.

28) Ossinger, Bibliotheca Augustiniana 949.

anmutet; dieser hat jedoch ein kleines, aber sehr charakteristisches Plus. Er hat nämlich zum 15./16. Dezember 1562 die in den „Akten“ fehlende Bemerkung, daß einige italienische Prälaten sorgfältig in den Kongregationen die Votennachschriften, daß die Franzosen dagegen einige Nichtbischöfe mit der Nachschrift beauftragt hatten. Die wahrscheinlichste Erklärung dieser Tatsache ist, daß Guidi die zu Beginn seines Aufenthaltes in Trient auf lose Blätter geschriebenen italienischen Notizen, wie wir sie in den ersten Blättern des Hs A des Diariums I vor uns haben, später, als er die Gewohnheit ausgebildet hatte, während der Kongregationen Voten lateinisch nachzuschreiben, lateinisch überarbeitete und an den Anfang der „Akten“ stellte. Ob die beiden Diarien in den ersten Monaten scharf voneinander getrennt worden sind, erscheint überhaupt zweifelhaft angesichts der Tatsache, daß die „Akten“ zum 28. Dezember 1562 auch Nachrichten aus Frankreich und außerhalb der Kongregation Geschehenes wiedergeben (fol. 8r—9r), daß ferner die das 3. Blatt der Hs A des Diariums I füllenden Eintragungen zum 28., 29., 31. Januar 1563 die Darstellung der „Akten“, die vom 18. Januar zum 3. Februar überspringt, ergänzen. Im Juli 1563 dagegen hat das „Votendiarium“ (fol. 36r—37r) kurze Eintragungen zum 14., 15. und 23., die nicht mit denen des Diariums I identisch sind; die erwähnten Überleitungen zwischen den Voten Guidis berühren sich nur zum Teil mit Diarium I. Während z. B. der Bericht des Diariums I über die Disputation der Theologen vor den Legaten die klandestinen Ehen betreffend<sup>29)</sup> mit „Akten“ fol. 44 übereinstimmt, macht sich bei der Beurteilung der halb privaten Beratungen über die 35 Reformartikel in drei Klassen unter dem Vorsitz der Erzbischöfe von Otranto und Tarent und des Bischofs von Parma<sup>30)</sup> ein verschiedener Standpunkt geltend. Im Diarium I gibt Guidi die Ansicht wieder, die einzige Folge dieser Beratungen sei die gewesen, daß sie die Widerstände gegen die Angaben nur vergrößert hätten, „Akten“ fol. 42v vermutet er hinter ihnen die Absicht der Legaten, auf die Kleinfürsten einen Druck zugunsten der Bischöfe ihrer Territorien auszuüben. Diese letzteren Tatsachen weisen darauf hin, daß in späterer Zeit Guidi seine Manuskripte trennte.

Die im ersten Teil des Bandes sich findenden Verweise auf die „Akten“ und die Anlage des Sachindex durch Guidi selbst zeigen, daß der Bischof diesen Teil seines Nachlasses noch selbst geordnet hat. Gebunden und in die heute vorliegende Form gebracht worden ist der ganze Nachlaß jedoch erst durch seinen Neffen Camillo, dessen ordnende Hand an verschiedenen Stellen begegnet, und der auch das Inhaltsverzeichnis an der Spitze des ersten Teils angelegt zu haben scheint. Über Camillos konservierende Tätigkeit unterrichtet eine von ihm selbst unter dem Haupttitel „Acta etc.“ gemachte Eintragung. Io Camillo Guidi, Nipote et allievo devoto et obbligato del detto Rev<sup>mo</sup> condussi a Roma l'anno 1598 il presente libro et lo riscontrai con li originali del vescovo Tilesio segretario del Concilio

29) Mendoca im Conc. Trid. II, 696, 9 ff und Paleotti bei Theiner, Acta II, 599.

30) Astolfus Servantius bei J. Döllinger, Ungedruckte Berichte und Tagebücher zur Geschichte des Konzils von Trient II (Nördlingen 1876) 59; J. Susta, Die römische Kurie und das Konzil von Trient unter Pius IV, Bd. IV (Wien 1914) 198.

et li trovai tanto completi et ben perfezionati, che io giudicai opera piuttosto di perdita che di acquisto di publicar questi. Et però risolvetti farmi legare in questo libro et riportarmeli a casa senza lasciarli vedere ne darne copia ad alcuno, sebben' fu desiderato da molti et particolarmente da cardinali, che sono della congregazione del Concilio, a quali questo libro puo fare grande honore per i dubii et dichiarazioni che occorron loro giornalmente, che con questo lume verrebbon assai aperte. Poiche non si puo veder da nessuno quel del Tilesio ch'e serrato in Castel Sant'Agnolo et pochi ne hanno notizia.

Danach hat Camillo Guidi den damals noch ungebundenen Konzilsnachlaß seines Oheimes im Jahre 1598 mit nach Rom genommen und einen Vergleich mit den in der Engelsburg aufbewahrten Massarelliprotokollen angestellt<sup>31)</sup>, der zu dem Ergebnis führte, daß die „Akten“ Giacomo Guidis mit denen des Konzilssekretärs gut übereinstimmten. Obwohl Camillo von mehreren Seiten und zumal von Mitgliedern der Konzilskongregation angegangen wurde, die Anfertigung von Kopien zu gestatten, gab er seinen Schatz nicht heraus, sondern nahm ihn stockstill wieder mit sich in seine Heimat. Um dieses Verhalten des jüngeren Guidi zu verstehen, muß man sich vergegenwärtigen, daß seit der Denkschrift Giovanni Cargas auch unter der Regierung Clemens VIII. Ansätze zu einer Neuordnung des vatikanischen Archivwesens gemacht worden waren<sup>32)</sup>, daß die Kurie insbesondere Materialien über das Konzil gern wenigstens in Kopien an sich zu bringen versuchte, wie sich aus dem ein Jahr später (am 17. April 1599) abgesandten Briefe Pietro Aldobrandinis an den Vizelegaten von Bologna in Sachen des Paleottinachlasses ergibt<sup>33)</sup>. Guidi wollte der abschriftlichen Verbreitung dadurch vorbeugen, daß er sie niemand zeigte.

Die Notiz Camillos liefert auch die Erklärung für die merkwürdige Tatsache, daß ein verhältnismäßig umfangreicher konziliarischer Nachlaß im Herzen Italiens unbekannt blieb. Die Familie hütete ihn als die Preziose ihres Archivs, und nur der Kopist von Barb. lat. 896 hat die Schranke durchbrochen, die ihn von der wissenschaftlichen Welt trennte. Erst das Entgegenkommen des gegenwärtigen Familienhauptes, des Senators Graf Fabio Guidi hat die vorläufige Untersuchung ermöglicht und es steht zu hoffen, daß er auch einen Weg finden wird, Giacomo Guidis „Acta“ der Forschung zugänglich zu machen. Sie beanspruchen eingehende Untersuchung und Berücksichtigung, denn sie sind das Werk eines Mannes, der lange Jahre im politischen Leben gestanden und in ihm und der Schule Guicciardinis sich den Blick für geschichtliche Vorgänge geschärft hatte.

31) Der Fall Guidi zeigt, daß man die Massarelliakten damals tatsächlich zwar nicht absolut geheim hielt, aber sie doch grundsätzlich nicht einsehen ließ. Vgl. St. Ehses, Geheimhaltung der Akten des Trienter Konzils in dieser Zeitschrift XVI (1902) 296 ff.

32) Th. v. Sickel, Römische Berichte I (Wien 1895) 14 ff. 87; Pastor, Geschichte der Päpste XI, 634 f.

33) Abgedruckt durch Merkle in dieser Zeitschrift XI (1897) 421 f.